

1 *Name und Zweck der Gesellschaft*

- 1.1 Die Swiss Society of Interventional Pain Management (SSIPM) ist ein Zusammenschluss von Ärzten, Wissenschaftlern und weiteren Kreisen, die auf dem Gebiet der interventionellen Schmerztherapie tätig sind. Sie wurde 2001 gegründet.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der Geschäftsstelle.
- 1.3 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung ihres Fachgebietes in der Versorgung, Lehre und Forschung. Sie pflegt Beziehungen zu verwandten Gesellschaften und Organisationen im In- und Ausland.
- 1.4 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der beruflichen Interessen sowie der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.5 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO) zuständig für die Weiter- und Fortbildung sowie für die Verwaltung der Fähigkeitsausweise.
- 1.6 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand. Er nennt die Delegierten.
- 1.7 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben und einen Geschäftsführer anstellen, der für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist. Die Geschäftsstelle ist zudem Anlauf- und Auskunftsstelle für die Mitglieder, die Medien sowie die breite Öffentlichkeit.

2 *Mitgliedschaft*

2.1 *Mitgliederkategorien*

Es bestehen sechs Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder
- korrespondierende Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliche Mitglieder sind Fachärzte, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausüben und von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern der SSIPM zur Aufnahme empfohlen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2.3 *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder sind moralische und juristische Personen im In- und Ausland, die sich in der interventionellen Schmerztherapie oder ihr nahe stehenden Gebieten betätigen, sich für das Fachgebiet interessieren oder das Fachgebiet und/oder die Gesellschaft unterstützen und enge Beziehungen zur Gesellschaft pflegen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2.4 *Juniorenmitglied*

Juniorenmitglieder sind Ärzte in Weiterbildung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist auf 5 Jahre beschränkt.

2.5 *Korrespondierende Mitglieder*

Korrespondierende Mitglieder sind Ärzte, Wissenschaftler und Forscher im In- und Ausland, welche sich im Fachgebiet der interventionellen Schmerztherapie oder in benachbarten Fachgebieten auszeichnen und eng mit der Gesellschaft zusammenarbeiten. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2.6 *Freimitglieder*

Freimitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder im Ruhestand. Der Wechsel erfolgt ohne weitere Modalitäten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Altmitglieder behalten ihre früher erworbenen Rechte.

2.5 *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglied sind Personen, die aufgrund hervorragender international anerkannten Leistungen in Klinik, Lehre und Forschung im Dienste der interventionellen Schmerztherapie gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2.8 *Antrag*

Antrag auf ordentliche, ausserordentliche oder Altmitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Ehren- und korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand beantragt.

2.9 *Verpflichtungen*

Durch den Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie die an der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse zu befolgen. Zudem verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder, den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.10 *Haftung*

Die Mitglieder sind ausser für die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag persönlich nicht haftbar.

2.11 *Die Mitgliedschaft erlischt*

- durch Tod
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch den Kassier
- durch Ausschluss, welcher an der Generalversammlung traktandiert und in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden muss.

2.12 *Ausschlussverfahren*

Dem auszuschliessenden Mitglied muss die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Generalversammlung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen.

3 *Organe der Gesellschaft*

3.1 *Generalversammlung*

- 3.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren bzw. die Treuhandgesellschaft. Sie bestätigt die Zusammensetzung der Kommissionen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- 3.1.2 Die Gesellschaft versammelt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern offen; stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen sowie Ehren- und Altmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren. Der Geschäftsführer nimmt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Er führt das Protokoll.
- 3.1.3 Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind.
Es werden folgende Traktanden behandelt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und der Traktandenliste;
 - Bericht des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Revisoren bzw. Treuhandgesellschaft
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahlen
 - Statutenänderungen
 - Bericht der Kommissionen
 - Anträge aus dem Schosse der Gesellschaft
- 3.1.4 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Generalversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Antrag auf Behandlung solcher Verstösse muss entweder vom Vorstand oder von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Generalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die zu treffende Massnahme; leere Stimmzettel sind ungültig.
- 3.1.5 Einladung und Traktandenliste sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens einen Monat vor der Generalversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.
- 3.1.6 Falls nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.1.7 Der Vorstand oder die Generalversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.8 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

3.2 *Vorstand*

- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen, welche in offener Abstimmung (inklusive der Präsident) mit dem absoluten Mehr für 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich, wobei 2 Legislaturperioden nicht überschritten werden sollten. Auf Verlangen von mindestens 3 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.

- 3.2.2 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft einen Ersatz, welcher an der nächstfolgenden Generalversammlung gewählt wird.
- 3.2.3 Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er ist für die administrativen Belange der Gesellschaft verantwortlich.
- 3.2.4 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch ein Vorstandsmitglied ersetzt.
- 3.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.
- 3.2.6 Die Unterschrift kollektiv zu zweit entweder des Präsidenten zusammen mit dem Geschäftsführer oder eines Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsführer zusammen mit dem Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet die Gesellschaft.
- 3.2.7 Zur Behandlung besonderer Fragen medizinischer, bildungspolitischer oder standespolitischer Natur können vom Vorstand Kommissionen bestellt werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3.3 *Revisoren/Treuhandgesellschaft*
Die Revisoren oder die Treuhandgesellschaft werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Generalversammlung Bericht.
- 3.4 *Kommissionen*
Die Kommissionen sind beratende Organe und werden vom Vorstand bestimmt und deren Zusammensetzung von der Generalversammlung alle vier Jahre bestätigt.

4. *Wissenschaftliche Tätigkeit*

- 4.1 Die Gesellschaft führt jährlich mindestens einen wissenschaftlichen Kongress durch, für dessen Organisation der Vorstand verantwortlich zeichnet.
- 4.2 Die Gesellschaft kann Kurse für angehende FA-Inhaber sowie Kurse für die Rezertifizierung definieren und organisieren.
- 4.3 Die Gesellschaft kann Preise und Stipendien verleihen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Tätigkeit und den Nachwuchs zu fördern.
- 4.4 Die Gesellschaft kann gemeinsame Sitzungen und Kongresse mit anderen medizinischen Gesellschaften veranstalten.
- 4.5 Die Gesellschaft kann Vorträge für Fachärzte, Grundversorger oder die Öffentlichkeit organisieren mit dem Ziel, das Fachgebiet und/oder die Gesellschaft bekanntzumachen.

5 *Finanzen*

- 5.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Fähigkeitsausweisen, Kongressgewinne, Legaten, aus übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.

- 5.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrages für die ordentlichen Mitglieder sowie weitere ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 5.3 Ausserordentliche, Junioren, Ehren- und Altmitglieder sowie korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 5.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.5 Der Gesellschaft unterstellte Fonds werden durch den Vorstand verwaltet.
- 5.6 Für die Verbindlichkeiten der SSIPM haftet allein das Vereinsvermögen.

6 *Publikationen*

- 6.1 Die Gesellschaft kann eine eigene Webseite unterhalten.
- 6.2 Die Gesellschaft kann INFO-Bulletins (*NEWSLETTER, etc.*) herausgeben.
- 6.3 Die Gesellschaft publiziert in der SAeZ die Zusammensetzung des Vorstandes, die Preisträger und Ehrungen.

7 *Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft*

- 7.1 Anträge auf Änderung der Statuten sind von drei stimmberechtigten Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 1 Monat im Voraus schriftlich vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.2 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt an einer Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf Zweidrittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss die Generalversammlung anlässlich der gleichen Sitzung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen. Dieses muss an eine nicht gewinnorientierte Institution mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz fliessen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 21. November 2014 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen von 2001, revidiert 2008 und 2012.

Dr. med. Philippe Mavrocodatos
Präsident

Dr. med. Vera Sattelmeyer
Kassier

Monreux, 21. November 2014